



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 23. September 2015

Nummer 37

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	807
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DfF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	807
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	812
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16307 Tantow OT Schönfeld	824
Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in 01983 Großräschen	824
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage (Flüssiggastanlage) in 19309 Lenzen	825
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	826

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	826
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	828
Insolvenzsachen	829
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	830
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	830
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	831

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 4. September 2015

Nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenerordnung vom 20. Februar 2013 (GVBl. II Nr. 19) sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Oktober 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2015 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,50 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung: 1,25 % der Entsorgungskosten.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27. November 2014 (ABl. S. 1675) verliert ab dem 1. Oktober 2015 ihre Gültigkeit.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge (DF) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Vom 21. August 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse B, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge im Land Brandenburg. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für

regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist, dass Flüchtlinge (Asylsuchende sowie Geduldete), die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und noch keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs gemäß § 43 ff. des Aufenthaltsgesetzes haben, als Voraussetzung ihrer gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Integration die Möglichkeit zum qualifizierten Erlernen der deutschen Sprache erhalten. Konzeption und Curricula der Deutschkurse für Flüchtlinge entsprechen der Sprachförderung im Rahmen der Integrationskurse. Dadurch wird gewährleistet, dass im Falle eines aufenthaltsrechtlichen Statuswechsels von einer Aufenthaltsgestattung zu einer Aufenthaltserlaubnis ein nahtloser Übergang in den bundesfinanzierten Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) möglich ist. Die Asylsuchenden und Geduldeten können entweder gemeinsam mit Teilnahmerechtigten an Integrationskursen oder im Rahmen eigenständiger Deutschkurse unterrichtet werden.
- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Frauenanteil an den nach dieser Richtlinie unterstützten Deutschkursen dem Frauenanteil an den Flüchtlingen im Land Brandenburg entspricht. Dieser liegt gegenwärtig bei 34 Prozent. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im

Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Maßnahmeträger zur Organisation, Koordination und finanziellen Umsetzung von Deutschkursen für Flüchtlinge.

Die Aufgaben der Maßnahmeträger sind:

- Organisation und Koordinierung der Umsetzung in dem jeweiligen Fördergebiet¹,
- Werbung und Teilnehmerakquise in Zusammenarbeit mit Integrationskursträgern, Beratungsstellen, Betreibern von Gemeinschaftsunterkünften, Sozialämtern und Ausländerbehörden sowie weiteren an der Umsetzung interessierten Gruppen und Organisationen,
- Information der Integrationskursträger über alle fachlichen, umsetzungs- und abrechnungsrelevanten Aspekte des Programms,
- Abschluss von privatrechtlichen Verträgen zur Weitergabe von Mitteln (Weiterleitungsverträgen) mit Integrationskursträgern zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2.2,
- Überprüfung der Feststellung und der Dokumentation des Integrationskursträgers zur Teilnahmeberechtigung von Teilnehmenden an den Sprachkursen anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde,
- Überprüfung der Festlegung des Integrationskursträgers zur jeweiligen Höhe der Fahrtkosten der Teilnehmenden nach Nummer 5.5.2 Buchstabe c und Erstattung der Ausgaben an den Integrationskursträger,
- Überprüfung der Ausgaben der Integrationskursträger für die Einstufungs- und Abschluss-tests und Erstattung der Ausgaben an die Integrationskursträger.

2.2 die Durchführung von Deutschkursen für Asylsuchende und Geduldete einschließlich Einstufungs- und Abschluss-tests sowie Fahrtkosten der Teilnehmenden.

Die Deutschkurse bestehen aus bis zu 600 Stunden, die in sechs Modulen von jeweils 100 Stunden besucht werden können. Der Sprachkurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Die Deutschkurse vermitteln den Teilnehmenden Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

¹ Dies sind die Akademie Seehof für die Kreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland und Uckermark, das Fürstenwalder Aus- und Weiterbildungszentrum für die Kreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Barnim sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), die Stiftung Bildung und Handwerk Südost 4 GmbH (ehemaliges TBZ Königs Wusterhausen firmiert nach Umstrukturierung als SBH Südost) für die Kreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus und Euro-Schulen Berlin-Brandenburg für die Kreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

Deutschkurse ausschließlich für Frauen sowie Deutschkurse, die sich gezielt an Analphabeten richten, sind ausdrücklich erwünscht.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 (Maßnahmeträger) sind die für das ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Sprachförderung“ bis zum Jahr 2017 ausgewählten Träger im Land Brandenburg. Diese erhalten die Berechtigung, Maßnahmen nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie gemeinsam mit zertifizierten Integrationskursträgern in ihrem jeweiligen Fördergebiet umzusetzen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmeträger kooperieren auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen zur Weitergabe von Mitteln ausschließlich mit den zum Zeitpunkt der Kursdurchführung vom BAMF berechtigten Integrationskursträgern im jeweiligen Fördergebiet.

4.2 Die Aufgaben der Anbieter der Deutschkurse sind:

- Mitwirkung an der Maßnahme „Deutschkurse für Flüchtlinge“ mit der Zusicherung, dass alle vom BAMF geforderten Qualitätsregelungen für die Durchführung von Integrationskursen sowie das Konzept für einen bundesweiten Integrationskurs, gegebenenfalls auch die Konzepte der zielgruppenspezifischen Kurse, in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
- Nachweis der Zulassung als Integrationskursträger gegenüber den Maßnahmeträgern,
- Feststellung, Prüfung und Dokumentation der Teilnahmeberechtigung von Teilnehmenden an den Sprachkursen anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde,
- Feststellung, Prüfung und Dokumentation der Gewährung von Fahrtkosten an Teilnehmende nach Nummer 5.5.2 Buchstabe c und Auszahlung der Fahrtkosten,
- Abstimmung mit dem Maßnahmeträger bei der Vermittlung der Teilnehmenden in einen passenden Kursabschnitt,
- Aufnahme der Teilnehmenden und Durchführung des Integrationskurses,
- Erfassung der Anwesenheit der Kursteilnehmenden,
- Durchführung des Abschluss-tests „Deutschtest für Zuwanderer“ entsprechend den Konditionen der Integrationskursverordnung (§ 17 in Verbindung mit § 20). Bescheinigung des erreichten Sprachstandes für Teilnehmende, die vorzeitig ausscheiden oder nicht am Abschluss-test teilnehmen, mit einem Trägerzertifikat,
- Übermittlung der Kursträgermitteilungen (Beginnmeldung pro Modul) innerhalb von einer Woche nach Modulbeginn an den Maßnahmeträger,
- Übermittlung der Abrechnungsbögen pro Modul sowie der Anwesenheitslisten innerhalb von acht Wochen nach dem jeweiligen Modulende an den Maßnahmeträger.

Soweit die Maßnahmeträger selbst Anbieter der Deutschkurse sind, gelten die Regelungen entsprechend.

- 4.3 Die Deutschkurse stehen Asylsuchenden sowie Geduldeten im Land Brandenburg, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und noch keinen Zugang zu den Integrationskursen des BAMF nach § 44 des Aufenthaltsgesetzes haben, offen. Dabei handelt es sich um Personen mit Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes, Personen mit einer Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 sowie § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, wenn die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt.

Liegen nach Beginn einer geförderten Teilnahme (Modul) die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes vor, soll eine Weiterfinanzierung der Folgemodule nach der Integrationskursverordnung in Abstimmung mit den BAMF-Regionalkoordinatoren erfolgen. Das angefangene Modul kann in diesen Fällen nach dieser Richtlinie beendet werden. Die Deutschkurse sind außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften durchzuführen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen

- 5.4.1 für die regionale Organisation, Koordination und finanzielle Umsetzung der Sprachkurse im Sinne der Nummer 2.1:
- die direkten Personalausgaben,
 - für die indirekten Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- 5.4.2 für die vom Zuwendungsempfänger zu organisierenden Sprachkurse im Sinne der Nummer 2.2:
- die Ausgaben für die Kursmodule,
 - die Ausgaben für Einstufungstests und externe Abschlussstests,
 - die Ausgaben für Fahrten, die durch die Teilnahme an den Deutschkursen entstehen, in Form einer Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- 5.4.3 Leistungen, die Teilnehmende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, in Form einer Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Regionale Organisation und Koordination

Für die regionale Organisation, Koordination und finanzielle Umsetzung des Programms (Nummer 5.4.1 Buchstabe a und b) werden je Maßnahmeträger Personal- und Sachausgaben in Höhe von maximal 12 Prozent des Zuwendungsbetrages gefördert. Die Vergütung der direkten Personalausgaben erfolgt unter Beachtung des Besserstellungsverbotes mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder, Tarifgebiet Ost (TV-L).

Indirekte Ausgaben nach Nummer 5.4.1 Buchstabe b werden in Höhe von 13 Prozent der direkten Personalausgaben des Maßnahmeträgers gefördert.

5.5.2 Sprachkurse

- Jede anrechenbare Unterrichtsstunde pro Teilnehmenden wird in Höhe von 2,94 Euro gefördert. Die Unterrichtsstunde eines Kurses nach Nummer 2.2 umfasst jeweils 45 Minuten. Der Nachweis über die anrechenbaren Unterrichtsstunden pro Teilnehmenden erfolgt anhand von Formularen, die von der Bewilligungsbehörde verbindlich vorgegeben werden. Für Fehlzeiten gelten die Regelungen der Abrechnungsrichtlinie des BAMF² (§ 3) analog.
- Einstufungstests werden mit einem Festbetrag in Höhe von 30 Euro je Teilnehmenden und externe Abschlussstests in Höhe von 91,44 Euro je Teilnehmenden gefördert.
- Ausgaben für Fahrten nach Nummer 5.4.2 Buchstabe c werden bezuschusst in Höhe von
 - 18 Euro je Teilnehmenden und Monat in kreisfreien Städten und
 - 39 Euro je Teilnehmenden und Monat in den Landkreisen.

5.5.3 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Anrechenbar ist ein Betrag in Höhe von 327 Euro je Teilnehmenden und Monat.

5.5.4 Die maximale Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.2 beträgt

- für das Fördergebiet Nord mit den Kreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland und Uckermark 556 000 Euro,
- für das Fördergebiet Ost mit den Kreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Barnim sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) 480 000 Euro,

² Richtlinie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien - AbrRL) - 9. Fassung vom 01.01.2015.

- für das Fördergebiet Süd mit den Kreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie der kreisfreien Stadt Cottbus 492 000 Euro,
- für das Fördergebiet West mit den Kreisen Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und den kreisfreien Städten Potsdam und Brandenburg an der Havel 472 000 Euro.

5.6 Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds beträgt maximal 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20 Prozent kann durch Leistungen, die Teilnehmende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, erfolgen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung gemäß Nummer 5.4.2 der Richtlinie darf unter Beachtung der Nummer 12 VV zu § 44 LHO auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages an die Kursträger weitergegeben werden.

6.2 Die Förderung der Sprachkurse für einen Teilnehmenden soll in der Regel über alle sechs Module erfolgen und zu einem extern zertifizierten Abschluss auf dem Sprachniveau A2/B1 führen.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

6.4 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“

auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

6.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/ aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.7 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bei der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Förderung.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn für September und Oktober 2015

Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 mit Beginn im September oder Oktober 2015 dürfen mit der Antrag-

stellung (Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) begonnen werden. Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn verbundene Risiko geht ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Im Bereich der Weitergabe von Zuwendungen erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Mittelanforderung des Letztempfängers beim Erstempfänger im Erstattungsprinzip.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, insbesondere die ANBest-EU.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und am 31. August 2016 außer Kraft.

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Vom 29. Juli 2015

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF zur

Stärkung der Ausbildungsbereitschaft und -kompetenzen von Betrieben oder/und zur Verbesserung der Ausbildungsqualität. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ ist es, Jugendlichen eine betriebliche Ausbildung in Brandenburger Unternehmen zu ermöglichen. Um die Attraktivität der dualen Ausbildung zu erhöhen und somit ein leistungsfähiges Ausbildungssystem zu gewährleisten, werden daher Maßnahmen durch das Land gefördert, die dazu dienen:

- die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben zu stärken und
- die Ausbildungsqualität am Lernort Betrieb zu verbessern.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Ebenso soll auf eine verbesserte Teilhabe von ausländischen Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund hingewirkt werden. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen.

len und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- I.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

II. Förderelemente der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst insgesamt vier Förderelemente:

1. Allgemeine Verbundausbildung,
2. Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk,
3. Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft,
4. Gutes Lernen im Betrieb.

II.1 Allgemeine Verbundausbildung

- 1.1 Zur Stabilisierung der betrieblichen Ausbildungsbasis werden Betriebe gefördert, die die Ausbildungsinhalte nicht in der notwendigen Breite vermitteln und/oder den Erwerb von Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen auf Grund fehlender Kapazitäten nicht anbieten können. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die Gegenstand der Ausbildung sind, erfolgt im Zusammenwirken mit Partnern (Verbundpartner nach Nummer II.1.2 Buchstabe a oder andere Kooperationspartner nach Nummer II.1.3.2).

1.2 Gegenstand der Förderung

Auf Grundlage der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) möglichen Ausbildung im Verbund zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden werden folgende Module gefördert:

- a) die Durchführung von Ausbildungsabschnitten bei einem Verbundpartner des den Ausbildungsvertrag abschließenden Betriebes. Verbundpartner können ein oder mehrere Betriebe (Verbundbetrieb[e]), Bildungsträger, Ausbildungsstätten der Kammern beziehungsweise der Kreishandwerkerschaften sowie andere die Verbundausbildung organisierende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Die Ausbildung ist sowohl in dem den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb zu realisieren als auch bei dem beziehungsweise den Verbundpartner(n).
- b) die Vermittlung von Zusatzqualifikationen so-

wie die Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung. Die Zusatzqualifikationen und fachspezifischen Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung sind bedarfsorientiert und modular strukturiert im Rahmen der Regelausbildung bei dem den Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb oder bei einem Verbundpartner durchzuführen. Die zuständige Stelle nach BBiG bestätigt den Bedarf. Zu den Zusatzqualifikationen zählt die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere zu den Schwerpunkten Interkulturalität/Fremdsprachenkenntnisse und Toleranz.

1.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

1.3.1 Modul „Verbundausbildung“ nach Nummer II.1.2 Buchstabe a:

- der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb oder
- die unter Nummer II.1.2 Buchstabe a genannten Verbundpartner.

1.3.2 Modul „Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen, Prüfungsvorbereitung“ nach Nummer II.1.2 Buchstabe b:

- die unter Nummer II.1.2 Buchstabe a genannten Verbundpartner oder andere Kooperationspartner wie
- andere Bildungsträger,
- andere Ausbildungsstätten der Kammern und Kreishandwerkerschaften oder
- andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die berufliche Ausbildung durchführen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.4.1 Die Berufsausbildung hat im Land Brandenburg zu erfolgen. Die Durchführung von Ausbildungsabschnitten bei Verbundpartnern mit Standort außerhalb des Landes Brandenburg sowie die Vermittlung von Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen und die Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung außerhalb des Landes Brandenburg schließen eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht aus.

1.4.2 Der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb muss:

- a) seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben und den Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Stelle nach BBiG eingetragen haben oder eintragen lassen; wobei es unerheblich ist, ob

das Berufsausbildungsverhältnis zur Aufnahme oder zur Fortführung der beruflichen Erstausbildung begründet wird,

- b) nachweisen, dass
- er nicht alle laut Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsinhalte selbst vermitteln kann oder
 - die beantragte Verbundmaßnahme zur Überwindung bestimmter gegenwärtiger Schwierigkeiten bei der Ausbildungsorganisation beiträgt oder
 - er mit der Verbundausbildung eine Qualitätsverbesserung der Ausbildung im eigenen Unternehmen beabsichtigt,
- c) mit dem Verbundpartner einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben oder abschließen; für Berufe, die der Handwerksordnung (HwO) unterliegen, sind im Kooperationsvertrag die in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Kammern abzuleistenden Ausbildungsabschnitte auszuweisen,
- d) bei einer Zusatzqualifikation beziehungsweise bei fachspezifischen Lehrgängen zur Prüfungsvorbereitung eine Vereinbarung mit dem Verbundpartner beziehungsweise anderen Kooperationspartnern nach Nummer II.1.3.2 über die inhaltliche Gestaltung abgeschlossen haben oder abschließen.

Die Prüfung und Bestätigung der unter den Buchstaben a bis d genannten Fördervoraussetzungen obliegt der jeweils zuständigen Stelle nach BBiG. Die Bestätigung ist spätestens mit dem ersten Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

1.4.3 Bei der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, insbesondere zu interkulturellen Schwerpunkten, Spracherwerb und zu mehr Toleranz, hat der Zuwendungsempfänger eine inhaltliche Übersicht zu den zu vermittelnden Kompetenzen vorzulegen.

1.4.4 a) Der Verbundpartner beziehungsweise Kooperationspartner, der die Maßnahme im Verbund durchführt, muss die erforderliche Eignung für diese Maßnahme besitzen.

- b) Die Bildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Lehrgänge von nachweislich qualifizierten Ausbildern/Ausbilderinnen in geeigneten Räumen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

1.4.5 Antragstellung

- Anträge können gestellt werden für das Modul „Verbundausbildung“ nach Nummer II.1.2

Buchstabe a und/oder für das Modul „Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen, Prüfungsvorbereitung“ nach Nummer II.1.2 Buchstabe b.

- Die Antragstellung im Modul „Verbundausbildung“ ist für den gesamten Ausbildungszeitraum (bis zu 3,5 Jahre) möglich. Bei kürzeren Förderzeiträumen muss der Antragstellende Angaben zu bisherigen Förderungen aus dem Modul „Verbundausbildung“ machen, damit die Bewilligungsbehörde nachvollziehen kann, ob die maximale Ausbildungszeit beim Verbundpartner nicht überschritten wird. Die Entsendungsdauer zum Verbundpartner bei einer Verbundausbildung muss mindestens fünf zusammenhängende Ausbildungstage pro Ausbildungsjahr und darf maximal 60 Prozent der gesamten Ausbildungszeit umfassen. Die Entsendungsdauer kann durch Wochenenden und Feiertage unterbrochen sein.
- Im Modul „Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen, Prüfungsvorbereitung“ ist eine Antragstellung auch für unterschiedliche Maßnahmen und Zeiträume innerhalb eines Ausbildungsjahres möglich. Bei Antragstellung ist die geplante Anzahl der teilnehmenden Auszubildenden, differenziert nach den Fördergegenständen Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen und Prüfungsvorbereitung anzugeben. Zudem sind Angaben zu den geplanten Zusatzqualifikationen beziehungsweise fachspezifischen Lehrgängen zur Prüfungsvorbereitung mit Bestätigung nach Nummer II.1.2 Buchstabe b der zuständigen Stelle nach BBiG erforderlich.
- Sammelanträge, die verschiedene Ausbildungsmaßnahmen innerhalb eines Ausbildungsjahres beinhalten, sind möglich.

1.4.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind von den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) finanzierte Lehrgänge der Bauwirtschaft.

1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

1.5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

1.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

1.5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die bei der Durchführung der in Nummer II.1.2 genannten Module entstehen. Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bemessen. Pro Lehrgangstag und Auszubildenden betragen sie für:

- a) das Modul „Verbundausbildung“ nach Nummer II.1.2 Buchstabe a - 33,00 Euro
- b) das Modul „Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen, Prüfungsvorbereitung“ nach Nummer II.1.2 Buchstabe b
 - Vermittlung von Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen - 39,00 Euro
 - Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung - 31,50 Euro.

Die förderfähigen Gesamtausgaben werden in einer Höhe von 90 Prozent gefördert.

- 1.5.5 Der Zuschuss zu den Maßnahmekosten beider Module wird nur gewährt, wenn der/die Auszubildende an mindestens 80 Prozent der vorgeschriebenen Tage beziehungsweise Stunden teilgenommen hat. Bei einer vorzeitigen Lösung des Ausbildungsvertrages gilt dieser Prozentsatz entsprechend für die bis dahin absolvierte Ausbildungszeit.

Bei einer wiederholten Teilnahme am gleichen Lehrgang ist nur ein Durchlauf förderfähig.

- 1.5.6 Eine Zuwendung unter 1 000 Euro ist ausgeschlossen.

II.2 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk

- 2.1 Angesichts der wachsenden Bedeutung neuer Technologien und der zunehmenden fachlichen Spezialisierung wird mit dem Förderangebot die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unterstützt. Die Förderung soll dazu beitragen, die Ausbildungsfähigkeit und -qualität von Betrieben und damit die Bereitstellung von betrieblichen Ausbildungsplätzen im brandenburgischen Handwerk zu sichern.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- anerkannte überbetriebliche Lehrgänge im Handwerk in der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) sowie in der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr) in Anlehnung an die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zugrunde gelegten Richtlinien¹ einschließlich der Rahmen-, Lehr- und Kostenpläne in der jeweils aktuellen Fassung,
- Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen sowie
- die Unterbringung im Internat.

2.3 Zuwendungsempfänger

- 2.3.1 Zuwendungsempfänger sind die nach dem BBiG und der Handwerksordnung (HwO) für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zuständigen Handwerkskammern.

- 2.3.2 Veranstalter² der überbetrieblichen Lehrgänge können die Handwerkskammern sein sowie Fachverbände des Handwerks, Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnungen oder von den Handwerkskammern anerkannte Berufsbildungseinrichtungen.

- 2.3.3 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, die Mittel an Dritte, die Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge sind, weiterzuleiten. Diese sind Letztzuwendungsempfänger. Bei der Weiterleitung ist vom Letztzuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Antrag eine Erklärung über die Kenntnisnahme der Bezeichnung subventionserheblicher Tatsachen entsprechend dem Subventionsgesetz abzufordern. Bei Weiterleitung in privatrechtlicher Form ist sicherzustellen, dass die Vorgaben für öffentlich-rechtliche Weiterleitung, insbesondere in Bezug auf das Antrags- und Verwendungs-nachweisverfahren, Bestandteil der abzuschließenden privatrechtlichen Verträge werden. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Antragshinweisen der Bewilligungsbehörde.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Zuschüsse werden nur für die Lehrlinge gewährt, deren Ausbildungsverträge in die Lehrlingsrolle einer brandenburgischen Handwerkskammer eingetragen sind und die in einem in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetrieb ausgebildet werden.
- b) Für die Bezuschussung sind den Lehrgängen die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und/oder vom Land Brandenburg anerkannten Unterweisungspläne zugrunde zu legen. Soweit es sich um handwerkliche Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft handelt, für die die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft anzuwenden ist, sind für die Lehrgänge die vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Übungsreihen maßgebend.
- c) Die Lehrgänge müssen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks oder in anderen von den Handwerkskammern anerkannten Berufsbildungseinrichtungen als Ganztageslehrgänge durchgeführt werden. Die Bildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Lehrgänge von nachweislich qualifi-

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung - ÜLU).

² Vgl. ebenda, Nummer 3.1.

zierten Ausbildern/Ausbilderinnen in geeigneten Räumen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

- d) Es werden Lehrgänge bezuschusst, die im Land Brandenburg stattfinden. Sofern es keine geeignete überbetriebliche Berufsbildungsstätte im Land Brandenburg gibt beziehungsweise Lehrgänge bundesweit organisiert werden, sind begründete Ausnahmen möglich.

Die Prüfung und Bestätigung der unter den Buchstaben a bis d genannten Fördervoraussetzungen obliegt der jeweils zuständigen Stelle nach BBiG. Die Bestätigung ist spätestens mit dem ersten Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

2.5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

2.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

2.5.4 Bemessungsgrundlage:

Förderfähige Standardeinheitskosten sind die anerkannten Lehrgangskosten der bundeseinheitlich vom HPI³ für jeden einzelnen Kurstyp ermittelten und vom Bund und/oder vom Land Brandenburg anerkannten Kostensätze pro Auszubildenden sowie die mit einem Lehrgang verbundene Internatsunterbringung.

2.5.5 Höhe der Zuwendung:

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

- **Grundstufe:** Förderung von zwei Dritteln der anerkannten Lehrgangskosten pro Auszubildenden und Woche.
- **Fachstufe:** Förderung in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Auszubildenden und Woche. Die Zuschüsse von Bund und Land dürfen zusammen zwei Drittel der anerkannten Lehrgangskosten nicht übersteigen.
- **Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen** werden mit 48 Euro pro Auszubildenden und Woche bezuschusst.
- Für eine notwendige **Internatsunterbringung** werden zusätzlich 38 Euro pro Woche und Auszubildenden gezahlt.

Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk wird nur gewährt, wenn der Lehrling an mindes-

tens 80 Prozent der vorgeschriebenen Lehrgangsstunden teilgenommen hat.

Bei einer wiederholten Teilnahme am gleichen Lehrgang ist nur ein Durchlauf förderfähig.

Der Zuschuss zu den Unterbringungskosten im Internat während der Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk wird nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für einen Lehrgangszuschuss vorliegen und wenn die Unterbringung am Lehrgangsort vom Veranstalter veranlasst wurde und ihm für die Auszubildende/den Auszubildenden während der gesamten Lehrgangsdauer Ausgaben für die Unterbringung entstanden sind.

2.5.6 Eine Zuwendung unter 1 000 Euro ist ausgeschlossen.

II.3 Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft

3.1 Die Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft trägt zur Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung in den landwirtschaftlichen Berufen bei sowie zur Motivation von Ausbildungsbetrieben, sich weiter oder wieder an der dualen Ausbildung zu beteiligen. Ziele der Förderung sind die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betrieblichen Ausbildung im Agrarbereich.

Die Förderung von Ausbildungsnetzwerken trägt durch die regionale Kooperation von Ausbildungsbetrieben zur Verbesserung der Qualität der Berufsausbildung bei.

3.2 Gegenstand der Förderung

a) Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden, deren Ausbildungsverträge in das Verzeichnis der Zuständigen Stelle Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) im Land Brandenburg eingetragen sind, an Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen des betrieblichen Ausbildungsverhältnisses entsprechend den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses sowie die gegebenenfalls erforderliche Unterbringung in folgenden Berufen mit der angegebenen Höchstdauer:

- Landwirt/in	mit 5 Wochen
- Tierwirt/in	mit 5 Wochen
- Fachkraft Agrarservice	mit 5 Wochen
- Fischwirt/in	mit 5 Wochen
- Gärtner/in (Garten- und Landschaftsbau)	mit 8 Wochen
- Gärtner/in (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	mit 3 Wochen
- Pferdewirt/in	mit 3 Wochen
- Milchwirtschaftliche/r Laborant/in	mit 12 Wochen

³ Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik (HPI) Hannover.

- Milchtechnologie/
-technologin mit 12 Wochen
- Forstwirt/in (außerhalb des
Landesbetriebs Forst
Brandenburg) mit 9 Wochen

Die Zuordnung der Lehrgänge zu den einzelnen Ausbildungsjahren erfolgt gemäß den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses. Aus organisatorischen Gründen sind im Ausnahmefall Abweichungen in einzelnen Ausbildungsjahren unter Beibehaltung des Gesamtumfanges der Lehrgänge möglich.

- b) Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität können sich anerkannte Ausbildungsbetriebe in Netzwerken zusammenschließen. Die Art des Zusammenschlusses sowie der Inhalt der Maßnahmen werden eng am aktuellen Bedarf der Ausbildungsbetriebe und der Auszubildenden ausgerichtet. Gefördert wird der Koordinierungsaufwand in Ausbildungsnetzwerken. Insbesondere gehören dazu:

- Organisation der Kooperation der Ausbildungsbetriebe,
- Ermittlung, Koordination und Organisation der Nutzung von Unterweisungsangeboten der Ausbildungsbetriebe für Auszubildende im Netzwerk (zum Beispiel in dem Betrieb, der auf dem neuesten technischen Stand ist),
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Besuchen der Auszubildenden im vor- und nachgelagerten Bereich (zum Beispiel Molkerei, Schlachthof, Landmaschinenhändler) sowie bei anderen Partnern (zum Beispiel Landeskontrollverband, Rinderzuchtverband Berlin-Brandenburg, FU Berlin) mit dem Ziel, Gelerntes besser verstehen und einordnen zu können,
- Ermittlung des Unterstützungsbedarfs der Auszubildenden,
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von fachspezifischen Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung (eng am Bedarf der Auszubildenden orientiert),
- Verbesserung des Kontakts zwischen den Lernorten Betrieb und Berufsschule,
- Unterstützung der Betriebe bei der Auswahl geeigneter Bewerber/Bewerberinnen.

3.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für Nummer II.3.2 Buchstabe a sind berufsständische Verbände und anerkannte Stätten der überbetrieblichen Ausbildung (Bildungsträger) sowie für Nummer II.3.2 Buchstabe b berufsständische Verbände oder andere juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Personengesellschaften.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 Überbetriebliche Lehrgänge nach Nummer II.3.2 Buchstabe a

- a) Es wird die Teilnahme aller Auszubildenden in den genannten Berufen an Lehrgängen gefördert, die nach Inhalt, Umfang und Stätte der überbetrieblichen Ausbildung vom Berufsbildungsausschuss für Berufe der Land- und Hauswirtschaft bestätigt sind.
- b) Es werden nur Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen berücksichtigt, deren Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle für berufliche Bildung im LELF registriert sind. Dabei muss der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb seinen Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

3.4.2 Ausbildungsnetzwerke nach Nummer II.3.2 Buchstabe b

- a) Ein Ausbildungsnetzwerk muss aus mindestens zehn anerkannten Ausbildungsbetrieben bestehen, von denen zur Zeit der Antragstellung mindestens acht aktiv sind, das heißt in denen mindestens ein registriertes Ausbildungsverhältnis besteht.
- b) Im Rahmen der Antragstellung für Ausbildungsnetzwerke ist ein Konzept beizufügen, das Angaben zu Zielsetzungen und zentralen Arbeitsschritten enthält. Dieses Konzept muss im Zuge des Antragsverfahrens vom Fachreferat im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) unter Einbeziehung der Zuständigen Stelle (LELF) bestätigt werden.

3.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung - Nummer II.3.2 Buchstabe a
Anteilfinanzierung - Nummer II.3.2 Buchstabe b

3.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

3.5.4 Bemessungsgrundlage:

- Überbetriebliche Lehrgänge nach Nummer II.3.2 Buchstabe a
- Es werden die Ausgaben für Lehrgangskosten und Unterkunft gefördert, höchstens jedoch bis zu 380 Euro je Auszubildenden und Lehrgangswoche.

- Die Höhe der förderfähigen Lehrgangskosten wird durch die von der Zuständigen Stelle (LELF) bestätigten Kostensätze bestimmt, deren Höhe auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht wird. Die Teilnahme am Lehrgang ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Bei einer wiederholten Teilnahme am gleichen Lehrgang ist nur ein Durchlauf förderfähig.
- Die Höhe der Ausgaben für die Unterkunft richtet sich nach den Kostensätzen der Stätten der überbetrieblichen Ausbildung und darf die Höhe von 20 Euro/Nacht gemäß § 7 des Bundesreisekostengesetzes nicht überschreiten. Die Anzahl der Übernachtungen ist nachzuweisen.
- Die Ausgaben für die Lehrgangskosten sind vorrangig zu fördern.

Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten der überbetrieblichen Ausbildung in der Landwirtschaft wird nur gewährt, wenn der Lehrling an mindestens 80 Prozent der vorgeschriebenen Lehrgangsstunden teilgenommen hat.

Ein Zuschuss unter 1 000 Euro ist ausgeschlossen.

- Ausbildungsnetzwerke nach Nummer II.3.2 Buchstabe b

Förderfähig sind die Personal- und Sachausgaben. Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen

- a) die direkten Personalausgaben und
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 27 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a. In der Pauschale sind alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten.

Neu gebildete Netzwerke können mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, bereits bestehende Netzwerke mit einem Zuschuss von bis zu 70 Prozent gefördert werden. Die Förderdauer ist für neu gebildete Netzwerke auf höchstens zwölf Monate beschränkt. Danach können weitere Antragstellungen für jeweils bis zu 24 Monate erfolgen. Dies gilt ebenfalls für bereits bestehende Netzwerke. In jedem Fall liegt die maximale Zuschusshöhe je Förderung bei 100 000 Euro.

- 3.5.5 Eine Zuwendung unter 1 000 Euro ist ausgeschlossen.

II.4 Gutes Lernen im Betrieb

- 4.1 Das „Gute Lernen im Betrieb“ soll die Lernbedingungen und Lernprozesse in den Ausbildungsbetrieben im Rahmen der staatlich organisierten qualifizierenden Erstausbildung verbessern und somit zur Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen sowie zur Steigerung des Ausbildungserfolgs beitragen. Durch Erfahrungsaustausche für ausbildendes Personal soll auf veränderte Anforderungen in der Erstausbildung (unter anderem zunehmend heterogenere Zielgruppen von Auszubildenden) reagiert werden, indem sowohl konkrete Instrumente zur Unterstützung des Ausbildungshandelns vermittelt werden als auch eine zwischenbetriebliche Vernetzung gefördert wird. Damit soll das Reflexionsvermögen des Ausbildungspersonals gestärkt und zu einer professionellen Rollenentwicklung für die Erstausbildung beigetragen werden. Für die Zielgruppe der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr sollen die Workshops eine Orientierung und Identifikation mit den Anforderungen der Erstausbildung ermöglichen, aber auch zum Erwerb konstruktiver Kommunikations- und Problemlösestrategien im Ausbildungskontext beitragen. Dabei kommt dem Austausch mit weiteren Auszubildenden ein hoher Stellenwert zu.

- 4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) die Organisation und Durchführung von Workshops zum Erfahrungsaustausch für betriebliches Ausbildungspersonal mit Verantwortung für die qualifizierende Erstausbildung aus Brandenburger Betrieben. Durchschnittlich sind zehn Ausbilder/Ausbilderinnen beziehungsweise ausbildende Fachkräfte je Workshop zu erreichen.
- b) die Organisation und Durchführung von Workshops für Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr aus Brandenburger Betrieben (betriebsübergreifend). Durchschnittlich sind 15 Auszubildende je Workshop zu erreichen.

- 4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern des Landes Brandenburg.

- 4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.4.1 Die antragstellenden Kammern legen im Konzept die thematischen Schwerpunkte und methodisch-didaktischen Ansätze der Workshops dar, die inhaltlich vorgesehenen Begleitmaterialien, das Vorgehen zur Gewinnung der Teilnehmenden, die

Ausgestaltung der Workshop-Vorbereitung und -Nachbereitung sowie die Vermittlung weiterführender Unterstützungsangebote. Betriebe aus Branchen mit Defiziten in der Stabilität der Ausbildungsverhältnisse sowie des Ausbildungserfolges sind besonders zu berücksichtigen.

4.4.2 Die Workshops für das betriebliche Ausbildungspersonal nach Nummer II.4.2 Buchstabe a können den Ausbildungsprozess betreffen (zum Beispiel Vorbereitung des Ausbildungsstarts, Gestaltung der Probezeit, Arbeit mit Ausbildungsplänen, Zusammenarbeit mit dem Lernort Berufsschule), die zielgruppenspezifische Unterstützung von Auszubildenden (zum Beispiel mit Migrationshintergrund, mit Lernschwierigkeiten, mit psychosozialen Problemen bis hin zu Suchtgefahr) sowie grundlegende Techniken zur Prävention von Ausbildungsabbrüchen (zum Beispiel Kommunikation, Konfliktvermittlung, Motivation). Die Auswahl der Workshop-Themen ist auf die jeweiligen regionalen sowie branchen-/berufsbildspezifischen Bedarfe auszurichten. Im Antrag sind mindestens zehn halbtägige Workshops vorzusehen.

4.4.3 Die Workshops für Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nach Nummer II.4.2 Buchstabe b sollen im Austausch mit anderen Auszubildenden eine Reflexion der eigenen Rolle ermöglichen (Rechte und Pflichten) sowie Orientierung im Ausbildungsverlauf vermitteln, Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen und Techniken für eine konstruktive Zusammenarbeit im Betrieb vermitteln (zum Beispiel Einhalten von Regeln, Umgang mit Feedback, Konfliktlösung). Im Antrag sind mindestens acht ganztägige Workshops vorzusehen.

4.4.4 Der Zuwendungsempfänger stellt die personellen Kapazitäten für folgende Aufgaben bereit:

- thematische Feinabstimmung und Vorbereitung der Workshops;
- Öffentlichkeitsarbeit und Akquise der Teilnehmenden (aufsuchend);
- Durchführung von Workshops oder Beauftragung externer Partner;
- inhaltliche Auswertung der Workshops mit den Durchführenden unter Berücksichtigung der Bewertungen durch die Teilnehmenden und Ableitung konzeptioneller Hinweise zur Ausgestaltung zukünftiger Workshops sowie begleitender Aktivitäten; der Schwerpunkt der Auswertung liegt auf der bedarfsgerechten Umsetzung für Betriebe aus Branchen mit Defiziten in der Stabilität der Ausbildungsverhältnisse sowie des Ausbildungserfolges; Ergebnisaufbereitung für die Prozesssteuerung der Kammern und die Facharbeit des MASGF;
- Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Vor- und Nachbereitung der Workshops;

- Vermittlung weitergehender Unterstützungsleistungen zur Prävention von Ausbildungsabbrüchen für Betriebe und Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr, sofern die im Workshop erarbeiteten Strategien nicht ohne weitere Unterstützung angewendet werden können und/oder für eine nachhaltige Lösungsfindung (zum Beispiel bei Konflikten zwischen Ausbilder/Ausbilderin und Auszubildendem/Auszubildender) nicht ausreichen;
- Recherche, Anforderung und Verteilung von Praxismaterialien an die Teilnehmenden.

4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

4.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

4.5.4 Bemessungsgrundlage:

Förderfähig sind die Personal- und Sachausgaben zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von

- a) Workshops zum Erfahrungsaustausch für das betriebliche Ausbildungspersonal nach Nummer II.4.4.2 und
- b) Workshops zum betriebsübergreifenden Erfahrungsaustausch für Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr nach Nummer II.4.4.3

im betreffenden Ausbildungsjahr sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer II.4.4.4.

Entsprechend den formulierten Anforderungen ist für die beim Zuwendungsempfänger entstehenden Personalausgaben eine Vergütung in Anlehnung an die Entgeltgruppe nach TV-L E 10 mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 50 Prozent anzusetzen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage pauschalierter Ausgaben je durchgeführten Workshop nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013. Anhand der detaillierten Kalkulation sämtlicher vom betreffenden Antrag erfassten Aktivitäten teilt die Bewilligungsbehörde die als förderfähig anerkannte Ausgabensumme durch die Anzahl der Workshops und bestimmt darüber im Zuge der Bewilligung die Höhe der projektspezifischen Pauschale je Workshop.

Die in Nummer II.4.2 genannte Anzahl von Teilnehmenden an Workshops für das betriebliche Ausbildungspersonal und an Workshops für Aus-

zubildende im ersten Ausbildungsjahr sind je Workshopart im Durchschnitt zu erreichen.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt insgesamt 50 000 Euro je Kammer und Ausbildungsjahr.

4.5.5 Eine Zuwendung unter 1 000 Euro ist ausgeschlossen.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

III.1 Der Antragsteller muss die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der förderfähigen Projekte besitzen und auf Grund seiner Erfahrungen und Kompetenz für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Projekte geeignet sein. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichenden Unterlagen.

III.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

Die Förderungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk und der Ausbildungsverbände können kumuliert werden.

III.3 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die gemeinsame Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zum Ausdruck zu bringen. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in

der Rubrik ESF 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

III.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

III.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jedes Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring, die fachliche Begleitung und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- III.6 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

IV. Verfahren

IV.1 Antragsverfahren

Für die einzelnen Förderelemente gelten folgende Verfahren zur Antragstellung:

1.1 Allgemeine Verbundausbildung

Eine Antragstellung kann laufend erfolgen. Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind jedoch mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

1.2 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Die Antragstellung erfolgt in Form eines Sammel-

antrages je Handwerkskammer für ein Kalenderjahr. Die Anträge sind bis zum 1. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Eine Ausnahme bildet das Jahr 2015, hier ist eine Antragstellung für die Monate August bis Dezember 2015 nach dem Inkrafttreten der Richtlinie möglich.

1.2.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn für den Zeitraum August bis September 2015

Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk nach Nummer II.2 mit Beginn im August oder September 2015 dürfen mit Inkrafttreten der Richtlinie vorzeitig begonnen werden. Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn verbundene Risiko geht ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

1.3 Ausbildungsförderung in der Landwirtschaft

Anträge nach Nummer II.3.2 Buchstabe a sind mindestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Die ILB übermittelt den Antrag an die zuständige Stelle für berufliche Bildung im Bereich Landwirtschaft (LELF, Referat Berufliche Bildung) zur Bestätigung, dass die Auszubildenden der zur Teilnahme vorgesehenen Auszubildenden registriert sind.

Anträge nach Nummer II.3.2 Buchstabe b sind mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Die ILB übermittelt den Antrag an das MLUL zur Abgabe eines fachlichen Votums.

1.4 Gutes Lernen im Betrieb

Die Antragstellung durch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern erfolgt jeweils für ein Ausbildungsjahr über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Die Anträge müssen bis zum 30. Juni bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Für das Ausbildungsjahr 2015/2016 können Anträge bis 30. November 2015 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Es ist nur ein Antrag pro Kammer für den jeweiligen Förderzeitraum zulässig. Dieser muss alle Maßnahmen in dem Ausbildungsjahr bündeln. Die ILB übermittelt den Antrag an die ZAB Zukunfts-Agentur Brandenburg GmbH (ZAB) zur Abgabe eines fachlichen Votums.

2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und bei den Förderungen nach

- Nummer II.3.2 Buchstabe b unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MLUL und
- Nummer II.4 unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums der ZAB

über die Gewährung der Förderung.

3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Bei Förderungen nach Nummer II.4 können bei jeder Mittelanforderung die Ausgaben für die durchgeführten Workshops geltend gemacht werden, soweit mit diesen und den bereits abgerechneten Workshops die durchschnittlich zu erreichenden Teilnehmerzahlen je Workshoppart nicht unterschritten werden.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

4.1 Allgemeine Verbundausbildung

- Von den Zuwendungsempfängern ist eine Kopie der Nachweise über die geleisteten Ausbildungstage im Verbund und/oder über die geleisteten Tage der Zusatzqualifizierung beziehungsweise der Prüfungsvorbereitung vorzulegen.

Für den Nachweis der Verwendung sind beizubringen:

- eine Teilnehmerliste mit Namen und Unterschrift des/der Auszubildenden sowie Stempel und Unterschrift der Verbundpartner über die geleisteten Verbundtage und/oder über die ge-

leisteten Tage der Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen und Prüfungsvorbereitung unter Bestätigung, dass der/die Auszubildende an mindestens 80 Prozent der vorgeschriebenen Tage beziehungsweise Stunden teilgenommen hat.

- der von den Verbundpartnern unterschriebene Kooperationsvertrag über die Verbundausbildung und/oder über die Zusatzqualifikation beziehungsweise die Prüfungsvorbereitung.

Eine Anwesenheitsliste pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin mit Unterschrift des Teilnehmenden muss beim Zuwendungsempfänger zur Einsicht vorliegen.

4.2 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk

Durch die Kammern sind pro Haushaltsjahr bei 5 Prozent der Letzttempfänger Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

Für den Nachweis der Verwendung ist eine von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Liste, in der alle durchgeführten überbetrieblichen Lehrgänge getrennt nach Veranstalter aufgeführt werden, fortlaufend zu führen und einzureichen. Die Listen müssen auch die Zahl der zu fördernden Auszubildenden und Wochen aufführen. Der Zuwendungsempfänger bestätigt überdies, dass die zu fördernden Auszubildenden an mindestens 80 Prozent der vorgeschriebenen Lehrgangsstunden teilgenommen haben sowie gegebenenfalls im Internat untergebracht waren.

Es sind folgende Unterlagen vorzuhalten:

- Bescheinigungen des Veranstalters und der zuständigen Handwerkskammer zur tatsächlichen Durchführung jedes überbetrieblichen Unterweisungslehrgangs,
- eine Teilnehmerliste, in der sowohl der Auszubildende als auch der Unterweisende per Unterschrift die Teilnahme des Auszubildenden an mindestens 80 Prozent der vorgeschriebenen Lehrgangsstunden sowie die Unterkunft bestätigt. Den Bestätigungen müssen täglich geführte Anwesenheitslisten mit Unterschrift der Auszubildenden zugrunde liegen.

4.3 Überbetriebliche Ausbildung in der Landwirtschaft (Nummer II.3.2 Buchstabe a)

Für den Nachweis der Verwendung ist eine von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Liste, in der alle durchgeführten überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge getrennt nach den Stätten der überbetrieblichen Ausbildung aufgeführt werden, fortlaufend zu führen und einzureichen. Die Listen müssen auch die Zahl der zu fördernden Auszubildenden und Wochen aufführen. Der Zuwendungsempfänger bestätigt überdies, dass die zu fördernden Auszubildenden an mindestens 80 Prozent der vorgeschriebenen Ausbildungslehrgangsstunden teilgenommen haben sowie gegebenenfalls im Internat untergebracht waren.

empfänger bestätigt überdies, dass die zu fördernden Auszubildenden an mindestens 80 Prozent der vorgeschriebenen Lehrgangsstunden teilgenommen haben sowie gegebenenfalls im Internat untergebracht waren.

Es sind folgende Unterlagen vorzuhalten:

- Bescheinigungen der Stätte der überbetrieblichen Ausbildung zur tatsächlichen Durchführung jedes überbetrieblichen Unterweisungslehrgangs,
- eine Teilnehmerliste, in der sowohl der Auszubildende als auch der Unterweisende per Unterschrift die Teilnahme des Auszubildenden an mindestens 80 Prozent der vorgeschriebenen Lehrgangsstunden sowie die Unterkunft bestätigt. Den Bestätigungen müssen täglich geführte Anwesenheitslisten mit Unterschrift der Auszubildenden zugrunde liegen.

4.4 Ausbildungsnetzwerke in der Landwirtschaft (Nummer II.3.2 Buchstabe b)

- Nachweis der direkten Personalausgaben
- Sachbericht über Netzwerkaktivitäten einschließlich unterschriebene Teilnehmerlisten von gemeinsamen Unterweisungen und Exkursionen.

4.5 Gutes Lernen im Betrieb

Für den Nachweis der Verwendung ist durch die Zuwendungsempfänger eine Liste, in der alle durchgeführten Workshops getrennt nach Veranstalter aufgeführt werden, fortlaufend zu führen und einzureichen. Neben der Bezeichnung des Workshops sind Veranstaltungsort, Termin und zeitlicher Umfang der Veranstaltung anzugeben.

Je Workshop ist eine Tagesordnung, eine kurze Zusammenfassung und eine Teilnehmerliste mit Namen und Unterschrift der Auszubildenden beziehungsweise der Auszubildenden, der Dozenten/Dozentinnen beziehungsweise Referenten/Referentinnen und des Zuwendungsempfängers unter Angabe von Datum und Zeitdauer beizubringen.

Die Umsetzung des Förderelements ist per Sachbericht entsprechend den nach Nummer II.4.4.4 definierten Aufgaben darzustellen. Dabei sind sowohl die jeweils erzielten Ergebnisse als auch Umsetzungserfahrungen wiederzugeben.

5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie be-

ziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

V. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 16307 Tantow OT Schönfeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. September 2015

Die Firma Enertrag AG, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16307 Tantow OT Schönfeld in der Gemarkung Schönfeld, Flur 3, Flurstücke 163, 200 und 170 (Landkreis Uckermark) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G03415)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen
in 01983 Großräschen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. September 2015

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf Grundstücken in 01983 Großräschen, Ortsteile Dörrwalde und Allmosen, in der **Gemarkung Dörrwalde, Flur 1, Flurstücke 32/1, 42 und 55 sowie in der Gemarkung Allmosen, Flur 1, Flurstück 181/1** insgesamt vier Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. (Az. 40.059.00/14/1.6.2V/RO)

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier baugleichen WKA des Typs Vestas V126-3.3MW jeweils mit einer elektrischen Leistung von 3,3 MW und einer Gesamtanlagenhöhe von 202 m (Nabenhöhe 139 m, Rotor-durchmesser 126 m).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das II. Quartal des Jahres 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. September 2015 bis einschließlich 29. Oktober 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Großräschen, Bau- und Ordnungsamt, Calauer Straße 27, Zimmer 6 in 01983 Großräschen und in der Amtsverwaltung Altdöbern im Bau- und Ordnungsamt, Markt 24, Zimmer 202 in 03229 Altdöbern ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. September 2015 bis einschließlich**

12. November 2015 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061 in 14410 Potsdam, bei der Stadtverwaltung Großräschen, Bau- und Ordnungsamt, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen oder in der Amtsverwaltung Altdöbern im Bau- und Ordnungsamt, Markt 24 in 03229 Altdöbern erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 8. Dezember 2015, um 10:00 Uhr, in den IBA-Terrassen, Seestraße 100, Haus 3 in 01983 Großräschen** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage (Flüssiggastankanlage) in 19309 Lenzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. September 2015

Die Firma HanseWerk AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarung Lenzen, Flur 12, Flurstück 65 eine Biogaseinspeiseanlage (Flüssiggastankanlage mit 29 Tonnen Lagerkapazität) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow
Vom 2. September 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Rathenow, Flur 18, Flurstücke 280 und 282 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 6,7104 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21.07.2015, Az.: LFB 11.02-7020-6-3/15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03385 5192191 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow, Grünaue 9, 14712 Rathenow eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg
Vom 2. September 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Oberspreewald - Lausitz, Gemarkung Lauchhammer, Flur 1, Flurstücke 11 und 14 die zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,65 ha.

Gemäß Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Rodungen von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart **von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.08.2015, Az.: LFB 28.04-7020-5/08/15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung un-

ter der Telefonnummer 035752 16626 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg, Berliner Straße 27, 01945 Ruhland eingesehen werden.

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Kehrigk Blatt 204** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 218/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kehrigk, Flur 2, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Waldweg OT Kehrigk 16 a, 16 b, Größe: 1.213 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung rechts im Dachgeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Kehrigk Blätter 201 bis 204). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.100,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Wohnung (ca. 52,3 m² Wohnfläche)
Postanschrift: Waldweg 16 b, 15859 Storkow OT Kehrigk
AZ: 3 K 139/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. November 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15537** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 35,58/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 37 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 5. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536, 15538 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Ladeneinheit (Physiotherapie)

Nutzfläche: 92 m²

Postanschrift: Frankfurter Str. 44, 15326 Lebus

AZ: 3 K 127/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. November 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15539** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,39/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 39 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 7. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blät-

ter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536 bis 15538, 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Ladeneinheit (Schreibwaren)
Nutzfläche: 76 m²
Postanschrift: Frankfurter Str. 43, 15326 Lebus
AZ: 3 K 134/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. November 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 811** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 4, Flurstück 83, Carl-v.-Ossietzky-Straße 23, Größe 779 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.10.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde, Carl-von Ossietzky-Str. 23. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und zwei Nebengebäuden. Das Wohnhaus steht leer.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 117/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 20. November 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 1331** eingetragene ideelle 1/2-Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche, Heinegasse 1, Größe 795 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 36.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.08.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Heinegasse 1. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus, Bj. ca. 1936, Wohnfläche ca. 95 m² und mit Nebengebäuden. Es wird nur ein ideeller 1/2-Anteil am Grundstück versteigert.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 263/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. November 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Oehna Blatt 187** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Oehna, Flur 4, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Oehna 4, Größe 2.930 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 41.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Oehna, Oehna 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, mit Anbau, einer alten Scheune und zwei Schuppen.

Das Wohnhaus wird lt. Gutachten eigengenutzt. Das Grundstück wird für den An- und Verkauf und als Reparaturwerkstatt für Autos genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 35/14

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und
für Europa und Verbraucherschutz
Vom 4. September 2015

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit
für ungültig erklärt:

Frau Regierungsamtfrau **Yvonne Stowasser**, Dienstaussweis-Nr. **201287**, ausgestellt am 12. Februar 2015, gültig bis 11. Februar 2025.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Im Amt Britz-Chorin-Oderberg bestehend aus den Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Parsteinsee und der Stadt Oderberg mit insgesamt rund 10.500 Einwohnern, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors

zu besetzen.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg befindet sich im Nordosten des Landkreises Barnim und ist eingebettet in das landschaftlich reizvolle Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ und in den Kernbereich des grenzübergreifenden Nationalparks „Unteres Oder-tal“. Es befindet sich damit in einer der landschaftlich und touristisch attraktivsten Regionen nördlich der Hauptstadt Berlin.

Wir suchen eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatzfreudige sowie rechts- und entscheidungssichere Persönlichkeit, die bereit und in der Lage ist, mit den kommunalen Gremien eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, die Verwaltung zukunftsorientiert zu führen und die Region weiterzuentwickeln.

Die Bewerberin/der Bewerber muss mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über langjährige Erfahrung in kleineren oder mittleren Kommunalverwaltungen verfügen, davon mehrere Jahre in einer Führungsposition.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt.

Die Besoldung richtet sich nach dem Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgBesG) vom 20. November 2013, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 5. Dezember 2013 in Verbindung mit der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (EinstVO) vom 3. Februar 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2010. Die Einstufung erfolgt nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 EinstVO in der Besoldungsgruppe A16.

Die Bewerberin/der Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamten-gesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen. Insbesondere dürfen Bewerberinnen/Bewerber bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Hinweis: Momentan befindet sich mit Drucksache 6/1790 des Landtages Brandenburg ein Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamten-gesetzes in Arbeit. Danach würde die vorgenannte Höchstaltersgrenze entfallen. Wann diese Gesetzesänderung in Kraft tritt, ist derzeit nicht abzusehen.)

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Die Stelle ist seit dem 01.07.2015 nicht besetzt, weil der bisherige Amtsinhaber eine Stelle in einer anderen Kommunalverwaltung übernommen hat.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitglieder des Amtsausschusses berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

Schriftliche Bewerbungen mit einem ausführlichen Motivationsschreiben und unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Nachweise über den Bildungsgang, lückenlose Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Arbeitszeugnisse und/oder Referenzen, aktuelles Führungszeugnis) werden **bis zum 22.10.2015, 16:00 Uhr**, in einem verschlossenen Umschlag adressiert an das

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Vorsitzende des Amtsausschusses
Frau Kerstin Falke
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor/in
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

erbeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Evangelisch-Kirchliche Hilfsverein, Zweigverein Potsdam-Babelsberg e. V., eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 138 P beim Amtsgericht Potsdam, wurde am 8. Juni 2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein innerhalb der gesetzlichen Frist bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

- Lydia Kahle, Wichgrafstr. 13, 14482 Potsdam
- Christa Przybilski, Stahnsdorfer Str. 60, 14482 Potsdam

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.06.2008 wurde der Verein Bildung und Entwicklung in Brandenburg BEB e. V., Vereinsregisternummer VR 1437 beim Amtsgericht Neuruppin aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei dem Liquidator

R. Welsch
 Markelstraße 12
 12163 Berlin

anzumelden.

Der Förderverein des „Neuruppiner Frauen für Frauen“ e. V., Fontaneplatz 3, 16816 Neuruppin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin unter Aktenzeichen VR 939 NP hat in seiner Mitgliederversammlung vom 08.05.2014 beschlossen, dass der Verein aufgelöst ist. Als Liquidatoren sind bestellt Gabriela Weischet, Juliane Böhm, Christine Karau.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf des Sperrjahres, das mit dem Ablauf des 2. Tages nach der Bekanntmachung durch Veröffentlichung beginnt, das Vermögen an den Anfallberechtigten ausgeantwortet wird.

Der Verein Carthausbrunnen e. V. Frankfurt (Oder), Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt (Oder) VR 290 FF ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren bis zum 25. September 2016 anzumelden.

Die Liquidatoren

Horst Ullrich, Buschmühlenweg 167, 15230 Frankfurt (Oder)
 Peter Winter, Dorfstraße 4a, 15299 Mixdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.